

Gastaufnahmevertrag (GAV)

Die Buchung eines Zimmers/einer Ferienwohnung begründet einen Mietvertrag mit folgenden Rechten und Pflichten für Gastgeber und Gast:

1. Der GAV ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt ist. Bestellung und Zusage bedürfen keiner Schriftform.
2. Der Abschluss des GAV bindet Gastgeber und Gast an die Erfüllung des Vertrages, unabhängig von der Vertragsdauer.
3. Der Gastgeber ist verpflichtet, bei Nichtbereithaltung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten.
4. a. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen abzüglich der Gastwirt ersparten Aufwendungen.
4. b. Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei Übernachtung mit Frühstück 20% des Übernachtungspreises, bei Pensionvereinbarungen 40%, bei Ferienwohnungen 10%.
5. a. Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
5. b. Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu zahlen.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktritts-Versicherung. Sie übernimmt die ggfs. an den Gastgeber zu zahlenden Stornokosten. Vorausgesetzt Sie sagen die gebuchte Reise aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, ab.